

**Begrenzte Mengen: (gem. Kap. 3.4)** ab 01.01.2017 **im ADR 2023** kleine Änderung in 3.4.11  
Ist ein gefährlicher Stoff in Kapitel 3.2 in Spalte 7a mit einer Höchstmenge (ml, l, kg) versehen, so gilt  
übriges ADR nicht, wenn

- bestimmte zusammengesetzte Verpackungen b.z.w. stabile Innenverpackung in Trays mit Schrumpffolie
- Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand nicht überschritten wird
- Bruttomasse des Versandstücks 30 kg bzw. des Trays 20 kg nicht überschritten (3.4.2 bzw. 3.4.3)
- Versandstücke mit „Kennzeichnung begrenzte Menge“ gekennzeichnet sind

**mit Ausnahme von (3.4.1ADR)**

a)	<b>Teil 1</b> Allgemeine Vorschriften des ADR	Kapitel 1.1 Kapitel 1.2 Kapitel 1.3 Kapitel 1.4 Kapitel 1.5 Kapitel 1.6 Kapitel 1.8 Kapitel 1.9	Geltungsbereich und Anwendbarkeit Begriffsbestimmung Unterweisung Sicherheitspflichten Abweichungen Übergangsvorschriften Maßnahmen zur Kontrolle Beförderungseinschränkungen
b)	<b>Teil 2</b> Klassifizierung		
c)	<b>Teil 3</b> Gefahrguttabelle und Sondervorschriften	Kapitel 3.1 Kapitel 3.2 Kapitel 3.3	Allgemeines Verzeichnis der gefährlichen Güter Sondervorschriften mit Ausnahme der SV 61, 178, 181, 220, 274, 625, 633 und 650 e)
d)	<b>Teil 4</b> Allgemeine Verpackungsvorschriften	Unterabschnitt 4.1.1.1 4.1.1.2 4.1.1.4 4.1.1.5 4.1.1.6 4.1.1.7 4.1.1.8	Grundanforderung Chemische Verträglichkeit Füllungsfreier Raum Innenverpackung Unverträgliche Güter Verschlüsse Lüftungseinrichtungen
e)	<b>Teil 5</b> Kennzeichnung und Vorschriften von/für Umverpackungen und Ausrichtungspfeile	Unterabschnitt 5.1.2.1 a) (i) 5.1.2.1 b) 5.1.2.2 5.1.2.3 5.2.1.10 Abschnitt 5.4.2	.. Aufdruck „UMVERPACKUNG“ Ausrichtungspfeile Vorschriftenkonformität Versandstückausrichtung Ausrichtungspfeile Container-/Fahrzeugpackzertifikat
f)	<b>Teil 6</b> Bauvorschriften für Außenverpackungen, Druckgefäße und Druckgaspackungen	Abschnitt 6.1.4 Unterabschnitt 6.2.5.1 6.2.6.1 6.2.6.2 6.2.6.3	Vorschriften für Verpackungen  Werkstoffe Auslegung und Bau Flüssigkeitsdruckprüfung Dichtheitsprüfung
g)	<b>Teil 7</b> Vorschriften für die Handhabung und Verstauung	Kapitel 7.1 Abschnitt 7.2.1 7.2.2 7.5.1 (mit Ausnahme von 7.5.1.4)  Unterabschnitt 7.5.2.4 Abschnitt 7.5.7 7.5.8 7.5.9	Allgemeine Vorschriften Beförderungsmittel Nässeempfindlichkeit Allgemeine Vorschriften (Geschlossene Ladung)  Begrenzte Mengen Stoffe Klasse 1 Handhabung und Verstauung Reinigung nach dem entladen Rauchverbot
h)	<b>Teil 8</b> Vorschriften für Tunnelbeschränkungen	Unterabschnitt 8.6.3.3 Abschnitt 8.6.4	Freigestellte Beförderung „E“ Tunnel nicht mit Kennzeichnung

## Verwenden von Umverpackungen: (3.4.11)

Für eine Umverpackung, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthält, gilt Folgendes:

Sofern die für alle in einer Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichen nicht sichtbar sind, muss die Umverpackung mit

- Ä 2023 a) dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein; die Buchstabenhöhe des Kennzeichens «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein. Das Kennzeichen muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben; und
- Ä 2023 b) den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Mit Ausnahme des Luftverkehrs gelten die übrigen Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 nur, wenn andere gefährliche Güter in der Umverpackung enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter.

## Kennzeichnung:

**3.4.13 a)** Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse **über 12 Tonnen**, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern die Beförderungseinheit nicht andere gefährliche Güter enthält, für die eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf die Beförderungseinheit nur mit den vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln oder gleichzeitig mit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 und mit den Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein.

**3.4.14** Auf die **in Abschnitt 3.4.13 festgelegten Kennzeichen kann verzichtet** werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, **8 Tonnen je Beförderungseinheit nicht überschreitet**.